

Statuten des Vereins Festungsmuseum Hedsberg

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „**Festungsmuseum Hedsberg**“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist St. Margrethen/SG.

Art. 2 Der Verein betreibt und untersttzt das Festungsmuseum Hedsberg in St. Margrethen, die Sperre Stoss in Altsttten und den Kommandobunker Grenzbrigade 8 in Haslen AI sowie dazugehrende Aussenanlagen. Der Verein kann durch Kauf oder Gebrauchsleihe-Vertrag weitere militrhistorische Anlagen übernehmen.

Die beiden Anlagen in St. Margrethen und Haslen befinden sich im Besitz der jeweiligen Gemeinden und werden mittels eines Gebrauchsleihe-Vertrags durch den Verein betrieben. Die Sperre Stoss inkl. Munitionsmagazin befindet sich im Eigentum des Vereins.

Der Verein bezweckt die Forderung des ffentlichen Interesses an Geschichte und Technik der oben erwahnten Anlagen als Bestandteil der Schweizerischen Grenzbefestigung. Er ist ausserdem fr den sachgerechten Unterhalt der Anlagen und die Fhrung dieser als wehrgeschichtliche Museen zustndig.

Art. 3 Der Verein erfllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er ermoglicht die Besichtigung der unter Art. 2 erwahnten Anlagen und deren Einrichtungen (Museum, Dauerausstellungen und Sonderschauen).
- b) Er sorgt fr die regelmssige ffnung (entgeltliche Besichtigung) der Museen und bietet nach Mglichkeit eine einfache Verpflegung fr die Besucher an.
- c) Er gewhrleistet den Unterhalt der ober- und unterirdischen Bauten im Rahmen des Gebrauchsleihe-Vertrages mit der Gemeinde St. Margrethen/SG, des Bezirks Schlatt-Haslen/AI und allfllig weiterer zuknftiger Vertrge und der Sperre Stoss.
- d) Er verwendet seine finanziellen Mittel im langfristigen und sachgerechten Interesse und zur Forderung der unter Art. 2 erwahnten Anlagen.
- e) Er stellt im Rahmen der rumlichen Mglichkeiten in allen Museen interessantes und museumswrdiges Ausstellungsgut aus dem Eigentum des Vereins, von Mitgliedern und Dritten aus.
- f) Er frdert ausserdem die Interessen der Museen gem. Art. 2 durch zielgerichtete Veranstaltungen (z.B. Sonderschauen, Museumsnacht, 1.-August-Anlssse und anderen diesem Zweck dienenden Anlssen).

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder sind natrliche oder juristische Personen. ber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Grnden verweigern.

Art. 5 Es bestehen folgende Mitglieder-Kategorien:

- a) Aktiv-Mitglieder; sie leisten einen Arbeitsbeitrag von mind. 20 Stunden jrlich, sei es als Museumsfhrer, im Betrieb/Unterhalt, Restaurant, Sekretariat oder weiteren notwendigen Vereinsfunktionen. Der Vorstand kann hierbei Ausnahmen bewilligen. Aktiv-Mitglieder sind stimmberechtigt zur Generalversammlung eingeladen.

- b) Passiv-Mitglieder; sie sind ebenfalls mit Stimmrecht zur Generalversammlung eingeladen. Passiv-Mitglieder können als Einzel- oder Paarmitglieder aufgenommen werden.
- c) Kollektiv-Mitglieder (Vereine, Verbände, öffentlich-rechtliche Korporationen und Firmen); diese sind ebenfalls zur Generalversammlung eingeladen und haben eine Stimme. Kollektivmitglieder erhalten zudem je Fr. 100.- Jahresbeitrag einen freien Museumseintritt.
- d) Gönner-Mitglieder (Jahresbeitrag > Beitrag für Passiv-Paarmitglieder); diese sind den Passiv-Mitgliedern gleichgestellt.
- e) Ehren-Mitglieder; sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktiv-Mitglieder. Zum Ehren-Mitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Art. 6 Das Mitglied kann auf Ende des Jahres austreten. Der Austritt muss spätestens bis zum 31. Oktober des Vereins-Jahres schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen, spätestens aber 30 Tage vor der Generalversammlung, ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 7 Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehren-Mitglieder geniessen während der regulären Öffnungszeiten des Festungsmuseum Hedsberg sowie dem Kommandobunker Grenzbrigade 8 freien Eintritt. Sie können bei Betrieb und Unterhalt im Rahmen von Art. 3 behilflich sein.

Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie hat über folgende Geschäfte zu befinden:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Festsetzung und Genehmigung der Mitglieder-Beiträge
- c) Genehmigung von Vereinbarungen, die eine dauernd wiederkehrende finanzielle Verpflichtung zur Folge haben und im Einzelfall den jährlichen Betrag von Fr. 5'000.— übersteigen
- d) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, unter Vorbehalt von Art. 13
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Änderung der Statuten
- g) Ernennung der Ehren-Mitglieder
- h) Entscheid über Wiedererwägungsgesuche von ausgeschlossenen Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins
- j) Alle weiteren, ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegten und fristgerecht beantragten Geschäfte

Art. 10 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Statuten-Änderungen bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Traktandenliste, versandt.

Anträge zu Handen der jährlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Februar, bei ausserordentlichen Generalversammlungen 14 Tage vorher, schriftlich einzureichen.

Art. 12 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Kommt kein Beschluss zustande und verlangen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine neue Generalversammlung, so wird der Präsident diese innerhalb von vier Monaten einberufen. Die Auflösung kann an dieser zweiten Generalversammlung durch zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ein allfälliger Überschuss ist einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zukommen zu lassen.

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, eine in der Zwischenzeit bestehende Vakanz von sich aus zu besetzen. Die politische Gemeinde St. Margrethen/SG sowie der Bezirk Schlatt-Haslen/AI haben je Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Führung des Sekretariates und des Rechnungswesens können Mitglieder ausserhalb des Vorstandes beigezogen werden.

Art. 14 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, sofern sie nicht nach Art. 9 der Generalversammlung vorbehalten sind
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Aufsicht über die Führung der Museen gem. Art. 2 und der dazugehörenden Anlagen
- d) Aufgabenbeschrieb pro Ressort / Organigramm
- e) Entscheid über Eintritts- und Austritts-Gesuche
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Vorbereitung der Generalversammlung
- h) Erstellung des Jahresberichtes mit Jahresrechnung und Budget z.H. der Generalversammlung

Art. 15 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung Bericht erstatten.

Sie stellt ausserdem Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Amtsdauer beträgt wie für die übrigen Vorstandmitglieder ebenfalls zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Der Amtsantritt für die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle erfolgt am Tag nach der Wahl.

Finanzierung

Art. 17 Der Verein Festungsmuseum Hedsberg wird wie folgt finanziert:

- a) Durch Beiträge der Mitglieder und Gönner
- b) Durch freiwillige Zuwendungen und Legate
- c) Durch die betrieblichen Einkünfte (Reingewinn) und den Kapital-Erträgen des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die persönliche Pflicht des fälligen Jahresbeitrages.

Art. 18 Die Festungsanlage Hedsberg wie auch der Kommandobunker Grenzbrigade 8 – mit dem bei Antritt ausgerüstetem Zubehör – verbleibt im Eigentum der politischen Gemeinde St. Margrethen/SG bzw. dem Bezirk Schlatt-Haslen/AI. Mit dem Einverständnis der Eigentümervertreter können Duplikate und andere Gegenstände gegen gleichwertige Ergänzungen ausgetauscht werden.

Die vom Verein beschafften Museumseinrichtungen sowie aus Vereinsvermögen erworbenen – oder dem Verein geschenkten Ausstellungs-Objekte – sind im Eigentum des Vereins und bilden Bestandteil des Vereinsvermögens.

Das von Mitgliedern und Dritten eingebrachte Ausstellungsgut verbleibt in deren Eigentum.

Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen allfälligen „Liquidations-Überschuss“, weil ein solcher Überschuss nach Art. 12 an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung ausgerichtet werden muss.

Art. 19 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

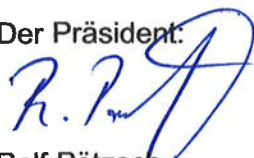
Art. 20 Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 des ZGB zur Anwendung.

Art. 21 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 1993.

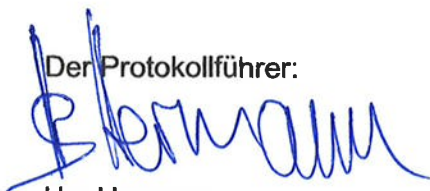
Genehmigung

Beschlossen an der Generalversammlung vom 27. Juni 2020

Der Präsident:


Ralf Pötzsch

Der Protokollführer:


Urs Hermann